

# RS OGH 1934/7/10 4Os275/34

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1934

## Norm

StPO §467

StPO §477

## Rechtssatz

Gelangt das Berufungsgericht auf Grund einer vom staatsanwaltschaftlichen Funktionär gegen einen Freispruch nur wegen des Auspruches über die Schuld erhobenen Berufung zu denselben Tatsachenergebnissen wie das Bezirksgericht, so ist es zur Fällung eines Schuldspruches auch dann nicht berechtigt, wenn der Freispruch auf einen Rechtsirrtum des Bezirksgerichtes zurückzuführen ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Os 275/34  
Entscheidungstext OGH 10.07.1934 4 Os 275/34  
Veröff: SSt XIV/67

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1934:RS0101819

## Dokumentnummer

JJR\_19340710\_OGH0002\_0040OS00275\_3400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)